

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 7. MAI 1998 .....  
beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005, wird wie folgt geändert:

Dem § 25 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs.2 PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.“

### **Artikel II**

Artikel I tritt mit 1.Juli 1998 in Kraft.

---